

§ 98 BHG 2013 Sonstige Verrechnungskreise

BHG 2013 - Bundeshaushaltsgesetz 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1) Neben den nach §§ 95 bis 97 sowie § 108 zu führenden Hauptverrechnungskreisen können die durch abgrenzbare Tätigkeiten eines Aufgabenträgers verursachten Geschäftsfälle in sonstigen Verrechnungskreisen erfasst werden.
2. (2) Die Salden der in diesen sonstigen Verrechnungskreisen erfassten Konten in der Ergebnis- und Vermögensrechnung sind einzeln oder zusammengefasst in die Hauptverrechnungskreise zu integrieren, wenn die dort erfassten Verrechnungsgrößen verändert werden.
3. (3) Als sonstige Verrechnungskreise sind jedenfalls zu führen:
 1. 1. die Anlagenbuchführung,
 2. 2. die Debitorenbuchführung,
 3. 3. die Kreditorenbuchführung,
 4. 4. die Personalverrechnung,
 5. 5. die Abgabenverrechnung,
 6. 6. die Verrechnung der Finanzschulden und
 7. 7. Beteiligungen.
4. (4) Sachanlagen und immaterielle Anlagewerte sind nach bundeseinheitlichen Vorgaben in der Anlagenbuchführung zu verrechnen.
5. (5) Forderungen sind in der Debitorenbuchführung zu verrechnen.
6. (6) Verbindlichkeiten sind in der Kreditorenbuchführung zu verrechnen.
7. (7) Der Personalaufwand ist in der Personalverrechnung zu verrechnen.
8. (8) Abgaben sind in der Abgabenverrechnung gesondert nach den einzelnen Abgaben und nach Abgabepflichtigen zu verrechnen.
9. (9) Über Rückstellungen sind Aufzeichnungen mit Angaben über den Wert am Beginn und Ende des Finanzjahres, über Zuführung, Verbrauch und Auflösung sowie über Zinsänderungen und Änderungen auf Grund von Zeitablauf sowie über die verlässliche Ermittlung von Rückstellungen zu führen.

In Kraft seit 28.12.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at